

Volksbefragung Wörgler Wasserwelt

INFORMATION FÜR WAHLKARTENWÄHLER

Bei der am 11. April 2021 stattfindenden Volksbefragung Wörgler Wasserwelt sind alle Unionsbürger wahlberechtigt, die am 25. Februar 2021 ihren Hauptwohnsitz in Wörgl haben. Davon ausgenommen sind jene Bürger, die sich noch nicht zumindest ein Jahr in Wörgl aufhalten und deren Aufenthalt offensichtlich nicht nur vorübergehend ist. Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl ist, dass sie spätestens am 11. April 2021 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, können, sofern sie nicht die Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist schriftlich bis spätestens Mittwoch, 07. April 2021, oder mündlich bis spätestens Freitag, den 09. April 2021 Uhr, bei der Gemeinde zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Nicht möglich ist jedoch ein telefonischer Antrag!

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Für die Antragsstellung kann – anders als für die Abholung oder die Zusendung der Wahlkarte – keine Vollmacht erteilt werden.

Wahlkarten werden ab dem 18. März 2021 ausgestellt und können entweder bei der Gemeinde persönlich oder von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person abgeholt oder bei Angabe einer Zustelladresse zugesandt werden. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts darf kein Ersatz ausgefolgt werden. Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl oder direkt vor ihrer Wahlbehörde am Wahltag ausüben. Die gültig ausgefüllte und verschlossene Wahlkarte ist der Gemeinde so rechtzeitig zu übersenden (Portokosten trägt die Gemeinde) oder zu übermitteln, dass die Wahlkarte bei der Gemeinde spätestens am 09. April 2021 einlangt, oder aber während der Wahlzeit am Wahltag der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, zu übermitteln.

Die Übermittlung an die Gemeinde bzw. die Wahlbehörde kann durch persönliche Übergabe oder durch Übergabe mittels Boten erfolgen. Keine zulässige Übermittlung ist der Einwurf der Wahlkarte in den Briefkasten der Gemeinde! Im Übrigen ist die Vorgangsweise bei der Stimmabgabe den Ausführungen auf der Wahlkarte zu entnehmen.

Das Recht zur Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag bleibt davon unberührt.

Angeschlagen am: 16.03.2021
Abgenommen am: 12.04.2021